

Bände »Les frères Trois-Points« waren in weniger als 5 Monaten nach dem Erscheinen in 22.000 Exemplaren abgesetzt. Manche Mitglieder sind in Folge dieser Enthüllungen aus der Loge ausgetreten. »Die Drei-Punkte-Brüder« fühlten sich, wie ihr hervorragendstes Organ »Charnè d'Union« constatirt, nach der Veröffentlichung ihrer geheimen Zeichen in ihren eigenen Logen nicht mehr sicher. Von Taxil's Werke sind eine spanische, italienische und englische Uebersetzung in Vorbereitung. Es ist nicht zu zweifeln, dass die mustergiltige deutsche Bearbeitung des Epoche machenden Werkes eine sehr grosse Verbreitung finden wird. S.

Handbuch des Kirchenrechtes.

Von Rudolf Ritter von Scherer, Prof. des Kirchenrechtes in Graz. I. Bd.
VIII. und 687 S. Graz, 1886. Moser fl. 7.—

Das »Handbuch des Kirchenrechtes« wird im Ganzen 4 Bücher umfassen, wovon das 1. Die Grundlegung der Lehre von der Kirche, das 2. Die Lehre von den Quellen des Kirchenrechtes, das 3. Die Verfassung der Kirche zur Darstellung bringt; sie bilden den I. Band. Das 4. Buch: Von der kirchlichen Verwaltung, soll als II. Band das Werk zum Abschluss bringen. In dem uns vorliegenden I. Bande gibt Scherer, bevor er an die Behandlung der Kirchenrechtswissenschaft geht, in einer mit »Prolegomena« betitelten Einleitung in gedrängter, aber klarer Darstellung des Rechtsbegriffes, der Eintheilung, Entstehung und Endigung der Rechte, der Rechtsquellen und deren Geltung und Anwendung eine Entwicklung der Grundbegriffe des Rechtes überhaupt, und liefert somit eine, wenn auch nicht erschöpfende, so doch immerhin für den nicht juristisch Geschulten recht nützliche juristische Propädeutik. Im nun folgenden 1. Buche, Grundlegung überschrieben, bildet unbestritten die Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von den ersten Anfängen bis in die Gegenwart durch das staunenswerthe hier aufgehäuften Material und die Beobachtung grösstmöglichster Objectivität in der Behandlung einen wahren Glanzpunkt. Gleiches gilt vom ganzen 2. Buche. Macht auch der Verfasser in der Anführung der Quellen auf Vollständigkeit keinen Anspruch, so ist doch nahezu Alles, was die Wissenschaft des Kirchenrechtes im Laufe der Jahrhunderte aufgehäuft hat, und selbst die neuesten Zeitschriften und Monographien hier verwerthet. Zugleich zeigt die ganze Darstellung, in hervorragender Weise aber die Lehre von den Dispensationen, entschieden von Originalität. Mit besonderer Auszeichnung verweisen wir in diesem Theile auf die Klarheit der Lehre von den Privilegien und dem kirchlichen Gewohnheitsrecht und auf die strenge Objectivität, wie im 1. Buche bei der Behandlung der Potestas directa des Papstes und der Schilderung der kirchenpolitischen Verhältnisse der Gegenwart, so im 2. in der Darstellung der Bedeutung und des Einflusses der Quellenfälschungen. Unrichtig dünkt uns dagegen im bisher besprochenen Theile die Auffassung des »ius poli« als »ideales Recht,« das wir eher für identisch mit canon halten, und minder klar die Erläuterung des Begriffes der opinio necessitatis; ebenso dürfte Scherer etwas zu weit gegangen sein mit der Ansicht, dass die Kirche das römische Recht in seiner Gesammtheit recipirte. — Im 3. Buche wird zunächst im I. Capitel von den Ständen der Kirche (S. 309—402), sodann vom Organismus der kirchlichen Aemter, Cap. II. (S. 403—659) und endlich im III. Capitel von der Art der Kirchenverwaltung, wie sie in den Synoden zum Ausdruck kommt, gehandelt. Scherer besitzt im seltenen Masse die Fähigkeit kritischer Bearbeitung seines Stoffes, scharfsinniger Deduction aus den aufgestellten Grundsätzen, Klarheit und Präcision in der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute. Nur vermöge dieser und seiner juristischen und theologischen Bildung konnte es ihm gelingen, den oft so weit auseinanderliegenden juristischen Stoff dieses Themas in so seltener Weise zu vereinen und neue Gesichtspunkte in dessen Behandlung zu eröffnen, wie sie uns vielfach hier entgegentreten. Wenn von Scherer vom defectus

lenitatis dort absieht, wo Jemand durch das Gesetz berufen ins Heer eintrat und die Irregularität diessbezüglich nur dann annimmt, wenn dieser factisch, ausser im Falle der Nothwehr, einen Feind tödtete oder schwer verletzte; wenn er das Recht der Immunität des Clerus ein wohlerworbenes nennt und in der mit vorzüglicher Schärfe dargestellten Lehre von den päpstlichen Curialbehörden und Congregationen der Congregatio Conc. Trident. Interpretum ein eigentliches Gesetzgebungsrecht — ausser mit ausdrücklicher Genehmigung des Papstes — abspricht und ihr lediglich eine gesetzgeberische Thätigkeit nur insofern zuerkennt, als sie befugt ist, den Sinn der kirchlichen Gesetze und insbesondere der Decrete des Tridentinum zu erklären, so handelt er unseres Erachtens im vollsten Rechte und bringt wohl endlich die in dieser Hinsicht so oft schon aufgetauchten Bedenken zum Weichen. Betrachten wir den ersten Band nochmals in seiner Gesammtheit, so müssen wir zugeben, dass ausgezeichnete juridische und theologische Kenntnisse, enormer Fleiss, Scharfsinn und Genauigkeit bis in die kleinsten Details sich hier verbinden, um ein Meisterwerk zu schaffen, auf das wir stolz sein können, und wir zweifeln nicht, dass der noch im Verlaufe dieses Jahres erscheinende II. Band, in dem vielfach auch praktische Fragen zur Lösung kommen dürften, unser Urtheil bestätigen wird.

H. Kienberger.

Literarische Notizen.

I. **Eine neue Zeitschrift.** *Ephemerides liturgicae*. Unter diesem Titel beabsichtigen die Mitglieder der liturgischen Akademie zu Rom zum Andenken an das Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII eine Zeitschrift zu gründen, zur Förderung des Studiums der Liturgie. Dieselbe soll allmonatlich zu Rom bei Pietro Cristiano, Piazza Borghese 91, in latin. Sprache erscheinen und 10—12 Frcs. kosten. — Inhalt: 1. *Sacrae Liturgiae Archeologia*. 2. = *Scientia*. 3. = *Praxis*. 4. *Rubricarum expositio novissima*. 5. *Quaestiones Academiae liturgicae Romanae*. 6. *Decreta S. R. C. juxta opportunitatem, vel aliarum, si cum Ritibus relationem dicant*. 7. *Nova eorumdem Decretorum collectio cum notis*. 8. *Dubiorum Liturgicorum solutio scientifica*. 9. *Cantus Liturgicus a divo Gregorio dictus*. 10. *Cantus Liturgicus a Petraloisio Praenestino nuncupatus*. 11. *Opus aliud quodcumque ad rem pertinens juxta opportunitatem*. — Auch Ausländer können Mitarbeiter werden, doch werden die Herausgeber die Entscheidung über Aufnahme oder Zurückweisung eingesandter Artikel sich vorbehalten.

II. **Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** Herausgegeben von Professor Dr. E. Commer. I. Band. 4 Hefte. Mk. 12; Ferdinand Schöningh in Paderborn und Münster. — **Inhalt des 3. Heftes:** 1. Die Literatur über die Thomistische Philosophie seit der *Encyclopaedia Aeterni Patris*. Von Dr. M. Schneid. — 2. Die Lehre des hl. Thomas und seiner Schule vom Princip der Individuation. Ein Beitrag zum philosophischen Verständnisse der Materie. Von Kanonikus Dr. M. Glossner. (Fortsetzung). — 3. Die Grundlage für den Unterschied des Natürlichen und Uebernatürlichen nach Thomas. Von Dr. C. M. Schneider. — 4. Von dem Seienden. Von Dr. Eugen Kadeřávek. — 5. Die Leidenschaften. Abhandlung von Präses Dr. A. Otten. (Fortsetzung). — Literarische Beilagen.

III. Die in Einsiedeln in der Schweiz erscheinende „**Alte und Neue Welt**,“ illustrirtes katholisches Familienblatt, welche mit dem neu ausgegebenen 21. Jahrgange bedeutende Verbesserungen und Erweiterungen in textlicher wie illustrativer Beziehung erfahren hat, nimmt an Abonnentenzahl derart zu, dass bereits ein Neudruck der erst vor kurzem erschienenen 2. und 3. Hefte nöthig ward. Es ist diess der beste Beweis, wie sehr die neue Eintheilung der „Alten und Neuen Welt“ in monatliche Hefte à 50 Pfg. und die ermöglichte, grössere Abwechslung im Inhalte allseitig Anklang gefunden hat. Die feine, vornehme